

**Veröffentlichung**  
**1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Kloster Tempzin**  
**für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.08.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1. Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	689.100	830.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	756.600	874.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-57.400	-43.000
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	570.400	681.300
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	597.500	714.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-27.100	-33.100
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.800	106.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	500	57.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.300	49.700

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**  
**(unverändert)**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**  
**(unverändert)**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Kassenkredite**  
**(unverändert)**

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf:           bisher 100.000 EUR           auf 83.000 EUR

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **§ 5 Hebesätze (unverändert)**

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 340 v.H.	unverändert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 400 v.H.	unverändert
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v.H.	unverändert

## **§ 6 Stellen gemäß 1. Nachtragsstellenplan (unverändert)**

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 0,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 weitere Vorschriften**

### **7.1. Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine 1. Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,
2. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
3. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechende Stelle nicht enthält.

Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 KV M-V sind Beträge von mehr als 20.000 €.

### **7.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

### **7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit**

8.3.1 Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens (ohne Straßen)
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke (einschl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0010 Teilhaushalt 1 Zentrale Dienste Aufwendungen
- DK 0020 Teilhaushalt 1 Schule, Soziales, Kultur Aufwendungen
- DK 0030 Teilhaushalt 2 zentrale Finanzdienstleistungen
- DK 0031 UDK Mehrertrag Gewerbesteuer = Mehraufwand Gewerbesteuerumlage
- DK 0035 Baumpflege – Aufwand
- DK 0040 Teilhaushalt 3 Bürgeramt Aufwendungen

- DK 0042 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0060 Teilhaushalt 5 Amt für Bau und Liegenschaften

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0060 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO - Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0041 126050.44251000 und 126050.52310000

7.3.5 Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

#### **7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben**

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

#### **7.5 Übertragbarkeit**

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

#### **7.6 Kreditaufnahmen und Umschuldungen**

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und der Kämmerer.

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

#### **Nachrichtliche Angaben:**

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahre beträgt voraussichtlich	von bisher auf voraussichtlich	-289.241 EUR -274.841 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	6.036 EUR 36 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	1.621.567 EUR 1.644.767 EUR

Kloster Tempzin, d. 05.11.2020

Dörge  
Bürgermeister

#### **Hinweise:**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen werden im Internet unter [www.amt-ssl.de](http://www.amt-ssl.de) am .10.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

**Mit Schreiben des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 07.10.2020 wurde folgende Entscheidung mitgeteilt:**

„Dem unter § 4 der Satzung festgesetzten Kassenkredit wird die Genehmigung versagt.

Begründung:

Der Kassenkredit unterliegt gemäß § 53 Abs. 3 der Kommunalverfassung der Genehmigungspflicht, wenn der Betrag 10 Prozent der laufenden Einzahlungen übersteigt. Die Festsetzung entspricht 14,68 % und ist somit genehmigungspflichtig.

In § 4 der Nachtragssatzung 2020 ist der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite gegenüber der Doppelhaushaltsplanung 2019/2020 unverändert mit 100.000 € ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Planung des Doppelhaushaltes (Herbst 2018) war sowohl das Jahresergebnis 2018 als auch 2019 noch nicht bekannt. Es wurde davon ausgegangen, dass die liquiden Mittel der Gemeinde zum Ende 2020 vollständig aufgebraucht sein würden und ein bilanzwirksamer Kassenkredit von ca. 25.000 € bestehen würde. Der Nachtrag stellt dar, dass zum Ende 2020 finanzielle Mittel von ca. 39.000 € erwartet werden.

Diese deutlich verbesserte Liquiditätsslage lässt vermuten, dass der festgesetzte Kassenkredit von 100.000 € nicht notwendig wird um die Liquidität zu sichern und die Gemeinde mit dem genehmigungsfreien Kassenkreditrahmen von 10 % der laufenden Einzahlungen ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.“

*Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kloster Tempzin für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen ist vom 16.11.2020 bis 24.11.2020 nach vorheriger Terminabsprache unter Telefon-Nr. 4445-40 (Frau Toparkus) in der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 24 einsehbar.*

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dörge  
Bürgermeister